

42. Ist ein Vergleich unwirksam, wenn der nach dem Inhalt des Vertrages als feststehend zugrunde gelegte, der Wirklichkeit nicht entsprechende Sachverhalt nur in Rechtsfähen besteht und überhaupt keine Tatsache umschließt?

BGB. § 779.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 12. April 1938 i. S. Land Preußen (Nl.)
w. Provinzial-Lebensversf. Anstalt Brandenburg (Bekl.). VII 220/37.

I. Landgericht Frankfurt a. D.

II. Kammergericht Berlin.

Bei der Beklagten war der Kaufmann K. gegen Haftpflicht versichert. Dieser stieß am 25. September 1927, als er in seinem Kraftwagen auf der Straße von F. nach B. fuhr, mit dem Kennfahrer L. zusammen, der eben bei einem vom Regierungspräsidenten genehmigten Straßenrennen für Motorradfahrer durchs Ziel gegangen war. K. kam zu Fall und starb an den Folgen des Zusammenstoßes, L. trug Verletzungen davon. L. verklagte die Erben des K. auf Schadensersatz. Beide Parteien verkündeten dem Kläger den Streit. Dieser trat den K'schen Erben bei, für welche die Beklagte den Rechtsstreit bearbeitete. Am 3. Juli 1930 erklärte das Kammergericht

L.s Ansprüche dem Grunde nach zu zwei Dritteln für gerechtfertigt; das Urteil wurde rechtskräftig. Nachdem das Kammergericht in einem anderweitigen Rechtsstreit der R.schen Erben gegen den Kläger auf Ersatz des durch den Zusammenstoß entstandenen Schadens den Klagenanspruch dem Grunde nach zu einem Drittel für gerechtfertigt erklärt und der Kläger sich auf eine Anfrage der Beklagten bereit erklärt hatte, ihr ein Drittel der Beträge zu erstatten, die sie auf Grund des Versicherungsvertrags an die R.schen Erben oder für diese an L. bezahlen werde; nachdem er der Beklagten auch ein Drittel des Teilbetrags von 6366,21 RM. erstattet hatte, erging am 20. Dezember 1934 in der Sache L.s gegen die R.schen Erben vor dem Landgericht das Schlufsurteil. L. legte Berufung ein. Im Termine vom 20. Juli 1935, in dem der Prozeßbevollmächtigte des Klägers und ein Regelungsbeamter der Beklagten erschienen waren, schlossen die Parteien jener Sache einen Vergleich, wonach sich die verklagten R.schen Erben verpflichteten, an L. neben den bisher bezahlten und bis zum 15. August 1935 fälligen Beträgen weitere 16000 RM. zu zahlen, L. dagegen auf alle — auch zukünftigen — Ansprüche aus dem Unfall auch gegenüber dritten Personen, insbesondere gegenüber dem Fiskus und den Trägern der Sozialversicherung, verzichtete. Die R.schen Erben und ihr Streitgehilfe, der jetzige Kläger, behielten sich das Recht vor, den Vergleich bis zum 20. August 1935 durch Anzeige zu den Akten zu widerrufen.

Ein Widerruf ist nicht erfolgt. Der Kläger schrieb aber am 20. August 1935 an die Beklagte, er habe den Vergleich nicht widerrufen, weil er an der Auseinandersetzung unter den Prozeßparteien nicht beteiligt sei; vom Reichsgericht sei, wie er erst jetzt erfahren habe, entschieden, daß der Fiskus in einem Falle wie dem vorliegenden nicht aus § 839 BGB. hafte; eine Erstattungspflicht des Staates komme also nicht in Frage. Unstreitig waren den Parteien dieses Rechtsstreits am 20. Juli 1935 die beiden in dem Schreiben erwähnten Entscheidungen des Reichsgerichts vom 15. November 1932 und 29. Juni 1934 (RGZ. Bd. 138 S. 209, Bd. 145 S. 56) nicht bekannt.

Der Kläger fordert nun von der Beklagten die von ihm gezahlten 2122,07 RM. zurück und begehrt die Feststellung, daß ihr aus dem Vergleich in der Sache L. wider Erben R. ein Anspruch gegen ihn nicht zustehe. Das Landgericht gab der Klage im vollen Umfange

statt, das Kammergericht wies sie ab. Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

Gründe:

In den Verhandlungen der Parteien, die mit dem Schreiben des Klägers an die Beklagte vom 3. Februar 1934 endeten, sieht das Kammergericht den Abschluß eines Vergleichs, bei dem beide Parteien von dem Bestehen eines Schadenersatzanspruchs der R.schen Erben gegen den Kläger aus § 839 BGB. und dem Staatshaftungsgesetz vom 1. August 1909 ausgegangen seien, eines Anspruchs, der im Falle der Zahlung von Versicherungsbeträgen an T. seitens der Beklagten gemäß § 67 WVG. auf diese übergehen würde. Ein solcher Anspruch habe aber, wie die beiden im Tatbestand erwähnten Entscheidungen des Reichsgerichts ergäben, nicht bestanden. Daher sei der Vergleich nach § 779 BGB. unwirksam. Die Parteien hätten jedoch auf der Grundlage des am 20. Juli 1935 zwischen T. und den R.schen Erben widerrufen geschlossenen Prozeßvergleichs ihrerseits einen neuen Vergleich geschlossen. Ein Widerruf sei nicht erfolgt. Der Kläger habe aber vor Ablauf der Widerrufsfrist davon Kenntnis erlangt, daß er der Beklagten nach den beiden Entscheidungen des Reichsgerichts nicht zum Schadenersatz verpflichtet sei, er sei also zur Zeit des Wirksamwerdens des neuen Vergleichs nicht mehr im Irrtum über die Grundlage des früheren Vergleichs gewesen, § 779 BGB. finde deshalb hier keine Anwendung. Der zweite Vergleich aber umfasse den ersten und bestätige ihn, der Kläger könne sich also auf seine Unwirksamkeit nicht mehr berufen.

Es kann unerörtert bleiben, ob die Angriffe der Revision gegen das angefochtene Urteil gerechtfertigt sind, die sich insbesondere gegen die sachliche Beurteilung der mit dem Prozeßvergleich vom 20. Juli 1935 zusammenhängenden Vorgänge richten; denn die Entscheidung des Kammergerichts stellt sich als richtig aus einem von diesen Vorgängen unabhängigen Grunde dar. Es mag auf sich beruhen, ob das angefochtene Urteil überall davon ausgeht, daß die Parteien beim Abschluß des Vertrages im Jahre 1934 das Bestehen eines Anspruchs der R.schen Erben gegen den Kläger aus § 839 BGB. in Verbindung mit dem Staatshaftungsgesetz vom 1. August 1909 als feststehend angenommen haben oder ob nicht einzelne Wendungen in dem Urteil darauf schließen lassen, daß der Vergleich nach der Meinung des Kammergerichts gerade auch über das Bestehen eines

solchen Anspruchs geschlossen sein sollte. Denn der Vergleich ist in keinem der beiden Fälle gemäß § 779 BGB. unwirksam. Stritten die Parteien über das Bestehen eines solchen Anspruchs bis zum Vergleichsabschluß und haben sie sich gerade auch über den Grund und die Möglichkeit eines solchen Anspruchs verglichen, so kann von einer Anwendung des § 779 BGB. um deswillen keine Rede sein, weil der Vergleich gerade diesen Streitpunkt erledigen sollte. Haben aber beide Parteien bei Abschluß des Vergleichs das Bestehen eines solchen Anspruchs als feststehend zugrunde gelegt, so ist auch in diesem Falle der Tatbestand des § 779 BGB. nicht gegeben. Der Anspruch würde, wie jeder Anspruch, auf einer tatsächlichen und einer rechtlichen Grundlage beruhen. Daß irgendwelche Tatsachen, welche die Parteien bei Abschluß des Vergleichs als feststehend angenommen hätten, der Wirklichkeit nicht entsprächen, behauptet der Kläger nicht. Er stützt seine Meinung von der Unwirksamkeit des Vergleichs vielmehr nur darauf, er und die Beklagte seien bei seinem Abschluß davon ausgegangen, daß im Falle nur fahrlässiger Verletzung einer einem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht durch einen Beamten eine Haftung des Beamten nach § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB. und damit eine Haftung des Staates nach dem Staatshaftungsgesetz trotz § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. selbst dann bestehe, wenn der Geschädigte gegen den eingetretenen Schaden versichert sei. Da diese Rechtsauffassung irrig sei, so sei der Vergleich nach § 779 BGB. unwirksam. Diese auch vom Kammergericht vertretene Rechtsmeinung ist aber ihrerseits irrig.

Die Unwirksamkeit eines Vergleichs erfordert nach § 779 BGB., daß der nach dem Inhalt des Vertrages als feststehend zugrunde gelegte Sachverhalt der Wirklichkeit nicht entspricht und daß der Streit oder die Ungewißheit bei Kenntnis der Sachlage nicht entstanden sein würde. Schon unter einem Sachverhalt kann man kaum eine Rechtsfrage verstehen. Sachverhalt und Rechtsgrundlage sind sogar unmittelbar Gegensätze. Vollends aber ist es ausgeschlossen, unter einem Sachverhalt, bei dem man nach seiner Wirklichkeit fragen könnte, und einer Sachlage, von deren Unkenntnis die Unwirksamkeit dieses Vergleichs abhängen soll, einen Rechtsatz zu verstehen. Eine Rechtsfrage kann richtig oder unrichtig beantwortet werden; ein Rechtsatz kann gelten oder nicht gelten. Man kann aber bei einem Rechtsatz nicht nach seiner Wirklichkeit fragen und sein

Bestehen nicht als einen Sachverhalt oder eine Sachlage bezeichnen. Wenn man die Auslegung nur auf den Wortlaut des § 779 BGB. abstellt, kann man also einen Irrtum über eine reine Rechtsfrage nicht als einen nach dieser Gesetzesvorschrift beachtlichen Irrtum ansehen.

Allerdings hat das Reichsgericht ausgeführt, das Bestehen eines Rechtsverhältnisses, z. B. eines Anspruchs aus einem Versicherungsvertrage (RGZ. Bb. 112 S. 215 [218]) oder einem Mietverhältnisse (RGUrt. vom 5. Januar 1932 VII 119/22, abgedr. LZ. 1923 Sp. 316 Nr. 6) sei ein Sachverhalt im Sinne des § 779 BGB., aber, wie es in der ersten Entscheidung heißt, nur deshalb, weil unter dem Ausdruck „Sachverhalt“ alles begriffen sei, was die Parteien als geschehen und bestehend angesehen hätten. Daß ein reiner Rechtsirrtum ohne einen Irrtum über irgendwelche Tatsachen kein Irrtum über einen Sachverhalt ist, wie ihn § 779 BGB. voraussetzt, hat das Reichsgericht mehrfach ausgesprochen (RGUrtelle vom 8. März 1929 VII 393/28, abgedr. JW. 1929 S. 1456 Nr. 1, und vom 30. Oktober 1930 VIII 396/30, abgedr. JW. 1932 S. 1132 Nr. 4). Dabei muß es bewenden. Irrren die Vertragsschließenden über Tatsachen, deren Kenntnis den Streit ausschliesse, so ist der Vergleich nach § 779 BGB. unwirksam, mögen diese Tatsachen allein stehen oder die Grundlage eines Rechtsverhältnisses sein. Irrren sie lediglich über die Entscheidung einer Rechtsfrage, so hat dieser Irrtum nicht die Unwirksamkeit des Vergleiches zur Folge. Diese verschiedene Beurteilung ist auch sachlich begründet. Über Rechtsfragen können sich die Beteiligten vor dem Abschluß eines Vergleiches unterrichten. Jede Partei darf davon ausgehen, daß die andere dies auch getan habe. Aufklärung über Tatsachen kann sich die Partei oft überhaupt nicht, jedenfalls nicht mit der wünschenswerten Sicherheit verschaffen. Haben sich beide Parteien über Tatsachen geirrt, so erscheint es deshalb gerechtfertigt, daß keine an den auf einer irrigen tatsächlichen Grundlage geschlossenen Vergleich gebunden ist. Haben sie über die Entscheidung einer Rechtsfrage geirrt, so erscheint es recht und billig, daß jede Partei die durch ihre Rechtsunkenntnis hervorgerufenen Nachteile ebenso trage wie in allen Fällen, in denen jemandem aus einem Rechtsirrtum Schaden erwächst. Dies gilt im vorliegenden Fall um so mehr, als beim Abschluß des hier in Betracht kommenden Vergleiches (Februar 1934) die erste

der beiden mehrerwähnten Reichsgerichtsentscheidungen (vom 15. November 1932) schon ergangen war. Ob man etwa einfache Rechtsbegriffe den Tatsachen gleichstellen kann, wie z. B. die Abtretung (RGUrt. vom 17. Juni 1919 VII 49/19, abgedr. WarnRspr. 1919 Nr. 189) oder das Eigentum (RGUrt. vom 2. Mai 1936 V 186/35, abgedr. WarnRspr. 1936 Nr. 104), mag auf sich beruhen, da es sich hier nicht um einen solchen einfachen Rechtsbegriff handelt. Ebenso mag es dahingestellt bleiben, ob die Rechtsprechung nicht zuweilen über die hier gezogene Grenze hinausgegangen ist oder ob sie mit den dort angegebenen Rechtsbegriffen doch nicht auch die Tatsachen meinte, welche diese Begriffe verwirklichten (RGUrt. vom 20. November 1928 VII 270/28, abgedr. WarnRspr. 1929 Nr. 5, vgl. auch RGUrt. vom 14. November 1917 V 189/17, abgedr. im Recht 1918, Deutschlands oberstrichterliche Rechtsprechung Nr. 228); denn wenn die Grenze zuweilen weiter gezogen sein sollte, so könnte dies nicht aufrechterhalten werden. Ein reiner Rechtsirrtum, bei dem überhaupt kein Tatsachenirrtum in Frage steht, kann einem Tatsachenirrtum nicht gleichgestellt werden, er genügt nicht als Voraussetzung der Unwirksamkeit eines Vergleiches nach § 779 BGB.

Im vorliegenden Fall irrten die Parteien ausschließlich über die richtige Beantwortung der Rechtsfrage, ob § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. die Haftung eines Beamten und damit die Haftung des Staates nach dem Staatshaftungsgesetz ausschliesse, wenn der Geschädigte auf Grund einer Versicherung schon gegen die Versicherer einen Anspruch auf Ersatz seines Schadens habe. Sie irrten also über eine reine Rechtsfrage, ein Irrtum über irgendwelche Tatsachen liegt nicht vor. Aus § 779 BGB. folgt deshalb die Unwirksamkeit des im Februar 1934 zustande gekommenen Vergleiches nicht.

Ein reiner Rechtsirrtum kann aber im vorliegenden Fall auch kein beachtlicher Irrtum in der Geschäftsgrundlage sein. Ebenjowenig verstoßt die Beklagte gegen Treu und Glauben, wenn sie sich auf den Vergleich als Rechtsgrund für die Zahlung des Klägers beruft; diese Zahlung entbehrt also nicht des rechtfertigenden Grundes, und der Kläger kann die gezahlten Beträge nicht nach § 812 BGB. zurückfordern, mag man die Vorgänge im Jahre 1935 wie auch immer beurteilen.